

- g) Bei freier, von Wohngebäuden entfernter Lage der Baustelle sowie bei Bauten auf dem Lande kann durch das Arbeitsschutzamt die Herstellung einer Erdgrube gestattet werden, wenn sie der Bodenart entsprechend ausreichend von einem Brunnen oder einem Wasser (Fluß, Bach, Kanal, See, Teich usw.) entfernt bleibt. Für die Desinfektion und die Bekämpfung des Geruches ist Sorge zu tragen. Bei Anlage der Aborte ist in jedem Falle, besonders in den Orten ohne zentrale Trinkwasserversorgung, darauf zu achten, daß die Abortanlagen mindestens 30 m von der nächsten Trinkwasserversorgungsanlage (Brunnen, Zisternen, offenen Gewässern u. dgl.) entfernt angelegt werden.

§6

Die Verrichtung der Notdurft an anderen als den dazu bestimmten Örtlichkeiten ist verboten.

§7

Werden auf einer Baustelle weibliche und männliche Arbeitskräfte beschäftigt, so sind die Umkleieräume, Waschelegenheiten und Aborte für jedes Geschlecht gesondert zu stellen.

§8

Die Maßnahmen zur Unterbringung von auf Baustellen Beschäftigten, die keine leicht erreichbare Unterkunft (Schlaf- und Wohnräume) haben, sind nach dem Gesetz vom 13. Dezember 1934 über Unterkunft bei Bauten (RGBl. I S. 1234) und der dazugehörigen Ausführungsverordnung vom 24. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1516) zu treffen.

§9

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

Steidle
Minister

**Anordnung
über die Abänderung der Richtlinien
zur Anordnung über Freistellung zu Schulungs-
und Ausbildungszwecken.**

Vom 15. Juli 1950

Zur Abänderung der zu der Anordnung vom 19. November 1948 über Freistellung zu Schulungs- und Ausbildungszwecken (ZVOB1. S. 544) erlassenen Richtlinien vom 22. April 1949 (ZVOB1. I S. 328) wird bestimmt:

§1

Der § 2 der Richtlinien erhält folgende Fassung:

„(1) Bei einer Dauer der Schulung oder Ausbildung bis zu zwei Wochen erfolgt die Berechnung des Entgelts (Lohn oder Gehalt) nach den Bestimmungen der Tarifverträge über den Erholungsurlaub.

(2) Bei Schulungen oder Ausbildungen, die die Dauer von zwei Wochen überschreiten, ist Beschäftigten, die im Zeitlohn arbeiten, der tarifliche Grundlohn der betreffenden Lohngruppe ohne Zuschläge zu zahlen. Bei Beschäftigten, die dauernd im Leistungslohn arbeiten, ist der Tariflohn zuzüglich dem im Tarifvertrag vorgesehenen Zuschlag (z. B. 15%) bzw. bei den neu erstellten Tarifverträgen der Leistungsgrundlohn zu zahlen, vorausgesetzt, daß der Betreffende vor der Freistellung zumindest drei Monate lang seine Norm mit 100% erfüllt hat.“

§2

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1950

V Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

I. V.: Peschke
Staatssekretär

Mitteilung' des Verlages

Sämtliche in den Jahren 1948 und 1949 erschienenen Nummern des Zentralverordnungsblattes und des Zentralverordnungsblattes. Teil I, sind auch weiterhin lieferbar.

Für Einzelnummern wird ein Seitenpreis von 0,05 DM, bei Abnahme aller Nummern eines Vierteljahres ein Preis von 6,— DM berechnet.

Bestellungen sind an den Verlag oder an den Buchhandel zu richten.

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG. BERLIN 017, MICHAELKIRCHSTRASSE 17